

**UNIVERSITÄT FRIDERICIANA
ZU KARLSRUHE (TH)**
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

Diplomprüfungsordnung
Sonderbestimmungen für die Fachrichtung
Wirtschaftsingenieur

Genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg
Nr. 1567/7 vom 11. März 1969

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel der Prüfungsordnung

(1) Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der „Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Fridericiana Karlsruhe“ in der Fassung vom 17. 11. 1961 („Rahmenordnung“).

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung („Vorprüfung“) und der Diplom-Hauptprüfung („Hauptprüfung“). Die Hauptprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des integrierten betriebswirtschaftlich-technischen Studiums der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur.

(3) In der Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. In der Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und auf einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet gründliche Kenntnisse besitzt und in der Lage ist, technisch-wirtschaftliche Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 2 Studienrichtungen

(1) Die Diplomprüfung kann entsprechend dem gewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet für verschiedene Studienrichtungen abgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen sind den Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur zu entnehmen, die als Prüfungspläne in den Anlagen niedergelegt und Bestandteil der Prüfungsordnung sind.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ („Dipl. Wirtschaftsing.“) verliehen.

§ 4 Studierendauer

Die Ausführungsbestimmungen sorgen dafür, daß

- a) die Vorprüfung nach dem zweiten Semester begonnen und bei möglichst gleichmäßiger Verteilung des Arbeitsaufwandes nach dem 4. Semester abgeschlossen werden kann,
- b) die Hauptprüfung nach dem 7. Semester begonnen und bei möglichst gleichmäßiger Verteilung des Arbeitsaufwandes mit dem 10. Semester abgeschlossen werden kann.

§ 5 Prüfungsausschuß¹⁾

(1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird aus dem Kreis der beteiligten Prüfer von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten je ein Prüfungsausschuß gebildet. Er soll in der Regel aus 5 Mitgliedern bestehen.

(2) Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des engeren Lehrkörpers im Sinne des § 16 des Hochschulgesetzes für Baden-Württemberg. Andere Mitglieder des Lehrkörpers bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses wird von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften gewählt. Ihm obliegt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern, die Entscheidung über

- a) die Zulassung zur Vor- bzw. Hauptprüfung,
- b) die Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Hochschulen sowie nichtdeutscher Hochschulen und die Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
- c) die Festsetzung von Prüfungsterminen,
- d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Vorprüfung bzw. Hauptprüfung im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern.

(4) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter hat das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Über alle Einsprüche, die gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Vor- oder des Hauptprüfungsausschusses erhoben werden, beschließt der zuständige Prüfungsausschuß. Die Prüfungsausschußmitglieder der beteiligten Fakultäten sind hinzuzuziehen, sie haben zu diesen Punkten Stimmrecht. Dieses Einspruchsverfahren ist unabhängig von der in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage zulässig.

(7) Der Hauptprüfungsausschuß beschließt über die Ausführungsbestimmungen.

(8) In Fragen der organisatorischen Gestaltung der Prüfungen haben die Vertreter der Studentenschaft ein Mitwirkungsrecht.

(9) Bei allen Einsprüchen, die von Studenten erhoben werden, ist vor der Beschlußfassung ein Vertreter der Studentenschaft zu hören.

¹⁾ Die Bezeichnung „Ausschuß“ gilt für das Gremium, welches sich mit den allgemeinen Prüfungsangelegenheiten befaßt, während die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligten eine „Kommission“ bilden.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.
- (2) Bei jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen, der möglichst selbst prüfungsberechtigt sein soll.

§ 7 Prüfungsniederschrift

Gegenstand und Ergebnisse der Vor- und der Hauptprüfung sowie die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Der Student muß mindestens das letzte Semester vor der Zulassung zur Prüfung an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben gewesen sein.
- (2) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt.
- (3) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftl. Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können anerkannt werden, soweit sich diese in das Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur einfügen lassen.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, die ein Kandidat an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieur, die ein Kandidat an nichtdeutschen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 10 Praktische Ausbildung

- (1) Zum ordnungsgemäßen Studium gehört eine praktische Ausbildung. Die praktische Ausbildung umfaßt einen betriebswirtschaftlichen Teil und einen technischen Teil von mindestens je 3 Monaten.

(2) Die betriebswirtschaftliche Praktikantenausbildung soll einen Überblick über die kaufmännische Abwicklung von Geschäftsvorgängen vermitteln und schwerpunktmäßig (ca. 6 Wochen) im Bereich des Rechnungswesens sowie des Vertriebes (ca. 4 Wochen) abgeleistet werden. Die technische Praktikantenausbildung soll zu einem Überblick über die Produktion führen und nach einer kurzen handwerklichen Einführung (ca. 2 Wochen) vor allem den Werkstattbetrieb und die Arbeit mit Werkzeugmaschinen (ca. 6 Wochen) vermitteln. Weiter wird empfohlen, einen Einblick in die Arbeitsweise der Arbeitsvorbereitung zu gewinnen. Die verbleibende Restzeit soll möglichst sinnvoll gemäß den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten für die Ausbildung genutzt werden.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung.

(4) Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dienen die dabei ausgestellten Zeugnisse, in denen die einzelnen Stationen bzw. Tätigkeiten wochenweise aufgliedert sein sollen.

(5) Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Praktikums obliegt in letzter Instanz dem Prüfungsausschuß, der diese Aufgabe an das Praktikantenamt delegieren kann.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vor- oder Hauptprüfung ist fristgerecht auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Prüfungskommission zu richten und beim Prüfungsamt der Universität einzureichen. Das Formblatt enthält:

- a) Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges,
- b) die Zahl der Studiensemester mit der Angabe, an welcher Hochschule sie verbracht wurden,
- c) den nach den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einzelfall genehmigten Prüfungsplan.

(2) Dem Gesuch sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht mit Erfolg abgelegten Prüfungen,
- d) bei Bewerbern, die von anderen Hochschulen übergetreten sind, eine Zusammenstellung der dort bestandenen Prüfungen und der dort belegten Vorlesungen und Übungen,

- e) für die Anmeldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung,
 - f) die in den Bestimmungen zur Vor- und Hauptprüfung zusätzlich geforderten Anlagen,
 - g) eine Bescheinigung der Kasse der Universität Karlsruhe (TH) über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe (TH) nimmt nach Weisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsmeldungen entgegen und stellt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigungen für die einzelnen Teilprüfungen, die Diplomarbeit und die Kommissions-Schlußprüfung aus. Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigungen melden sich die Bewerber bei den Prüfern zur Ablegung der Prüfung.

§ 13 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, daß Studenten des gleichen Fachgebietes als Zuhörer zugelassen werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 14 Zulassung zur Vorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelprüfungen der Vorprüfung ist außer den in § 11 geforderten Unterlagen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten („Studienleistungen“), die gemäß den Anlagen für das jeweilige Prüfungsfach erforderlich sind.
- (2) Wer mit Abschluß des 6. Fachsemesters die Vorprüfung nicht abgeschlossen hat, wird zur Vorprüfung in den noch nicht abgelegten Einzelprüfungen geladen. Für noch nicht erbrachte Studienleistungen werden Klausuren anberaumt.
- (3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 15 Inhalt der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Mathematik

hinzu kommen:

Vier Fächer (d–g) gemäß den in den Anlagen zu den einzelnen ingenieur-wissenschaftlichen Studienrichtungen festgelegten Prüfungsanforderungen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist der Studienstoff, wie er aus den Prüfungsplänen in den Anlagen hervorgeht.

(3) In den Prüfungsplänen der Anlagen zu den einzelnen Studienrichtungen ist festgelegt, in welchen der aufgeführten Fächer eine schriftliche oder eine mündliche bzw. eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten je Fach mindestens 15 Minuten.

(5) Die Entscheidung „nicht bestanden“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.

§ 16 Bewertung der Prüfungen

(1) Für die Bewertung der Einzelprüfungen und Studienleistungen gelten folgende Noten:

- 1,0 sehr gut
- 2,0 gut
- 3,0 befriedigend
- 4,0 ausreichend
- 5,0 ungenügend

Es können auch Zwischennoten wie 1,5 (gut bis sehr gut), 2,5 (befriedigend bis gut) usw. gegeben werden. Dabei gilt die Note 4,5 als ungenügend.

(2) Die Studienleistungen (Übungen, Klausuren, Praktika) sind dadurch zu berücksichtigen, daß sie in die Note der jeweiligen zugehörigen Einzelprüfung einbezogen werden.

(3) Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich angemeldet hat oder zu der er geladen wurde, entschuldbar nicht teil oder unterbricht er entschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht versucht. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfun-

gen, zu denen sich der Kandidat angemeldet hat oder zu denen er geladen wurde, die in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn entschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird. Nimmt der Kandidat an einer Einzelprüfung, zu der er sich gemeldet hat oder zu der er geladen wurde, unentschuldbar nicht teil oder unterbricht er unentschuldbar eine begonnene Einzelprüfung, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt für alle Einzelprüfungen, zu denen der Kandidat sich gemeldet hat oder zu denen er geladen wurde, die in einem Prüfungstermin zusammengefaßt sind, wenn unentschuldbar nur ein Teil der Einzelprüfungen abgelegt wird. Ob der Kandidat entschuldbar gehandelt hat oder nicht, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Wird in einem Prüfungsfach die Note 5 oder 4,5 erteilt, dann ist diese Einzelprüfung „nicht bestanden“. Eine Einzelprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat.

Der Ausgleich einer nicht genügenden Note in einem Fach durch Noten in anderen Fächern ist nicht statthaft.

(5) Sind die Leistungen eines Kandidaten in einem oder in zwei Fächern seiner Vorprüfung mit der Note 5 oder 4,5 bewertet, so kann er die Prüfung in diesen Einzelfächern wiederholen. Bei der Wiederholung von mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

(6) Hat ein Kandidat in mehr als zwei Einzelfächern die Prüfung nicht bestanden, oder hat er eine Wiederholungsprüfung in einem Einzelfach nicht bestanden, so ist die gesamte Vorprüfung nicht bestanden.

§ 17 Bildung der Gesamtnote, Ausstellen des Zeugnisses

(1) Sind alle Einzelprüfungen bestanden, so wird über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Einzelfächern und eine Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten gebildet.

(2) Abweichungen vom arithmetischen Mittel können aufgrund der Leistungen und der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit nur zu Gunsten des Kandidaten vorgenommen werden.

(3) Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	(bei einem Durchschnitt von 1 –1,60)
gut	(bei einem Durchschnitt von 1,61–2,49)
befriedigend	(bei einem Durchschnitt von 2,50–3,29)
bestanden	(bei einem Durchschnitt von 3,30–4,30)

(4) In das Zeugnis werden die Noten in den Einzelfächern in Worten eingetragen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 18 Gliederung der Hauptprüfung

Die Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Einzelprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der mündlichen Kommissions-Schlußprüfung

§ 19 Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Einzelprüfungen der Hauptprüfung ist außer den in § 11 geforderten Unterlagen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren, Praktika, Klausuren, der Studienarbeit und sonstigen schriftlichen Arbeiten („Studienleistungen nach der Vorprüfung“), die gemäß den Anlagen für das jeweilige Prüfungsfach erforderlich sind, das vom Praktikantenamt anerkannte Praktikum sowie die nachträglich erbrachten Studienleistungen gemäß Abs. (2).

(2) Entspricht die gewählte Studienrichtung in der Hauptprüfung nicht den Studien- und Prüfungsleistungen der anerkannten Vorprüfung, so sind die fehlenden Studienleistungen bis zur Anmeldung zu den Einzelprüfungen der Hauptprüfung nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Arbeit ist der Nachweis über die bestandenen Einzelprüfungen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Kommissions-Schlußprüfung ist der Nachweis über die mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplom-Arbeit.

(5) Wer mit Abschluß des 12. Fachsemesters die Einzelprüfungen zur Hauptprüfung nicht abgeschlossen hat, wird zu den noch nicht abgelegten Einzelprüfungen geladen. Für noch nicht erbrachte Studienleistungen werden Klausuren anberaumt.

(6) In begründeten Fällen, insbesondere beim Übergang von einer anderen Fachrichtung oder Hochschule zum Wirtschaftsingenieur-Studium Karlsruhe kann der Prüfungsausschuß zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Regelungen § 19 (1) bis (5) bzw. Ersatzleistungen zulassen.

§ 20 Einzelprüfungen

(1) Die Einzelprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Operations Research

hinzukommen:

d) und e)

1 bis 2 betriebswirtschaftlich-technische Integrationsfächer gemäß den Anlagen zu den einzelnen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen

f) und g)

1 bis 2 ingenieurwissenschaftliche Fächer gemäß den Anlagen zu den einzelnen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen

h) Wahlpflichtfach

(2) Die Prüfung in Operations Research kann durch eine Prüfung in Rechtswissenschaften ersetzt werden, sofern die Anlagen zu den einzelnen ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(3) § 15 Abs. (2) bis (5) gilt entsprechend.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, Probleme aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll in der Regel eine technisch-wirtschaftswissenschaftliche Problemstellung behandeln.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nur von einem Prüfungsberechtigten Mitglied des engeren Lehrkörpers nach § 16 des Hochschulgesetzes für Baden-Württemberg vergeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Diplomarbeit wird vom Themensteller beurteilt.

(3) Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Monate. Die Diplomarbeit ist fristgerecht einzureichen und mit folgender Erklärung des Kandidaten zu versehen:

„Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß, die Arbeit bis auf die dem Aufgabensteller bereits bekannte Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“

§ 22 Kommissions-Schlußprüfung

(1) In der mündlichen Kommissions-Schlußprüfung soll der Kandidat vor der Prüfungskommission nachweisen, daß er in der Lage ist, die wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebiete zu integrieren. In dieser Prüfung soll nicht das Fachwissen, sondern die Beherrschung spezifischer Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen.

(2) Gegenstand der Prüfung sind vornehmlich die in der Diplomarbeit behandelten Gebiete.

(3) Die Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt, sie soll je Kandidat etwa 30 Minuten betragen.

(4) Kommissions-Schlußprüfungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, der Kandidat ist nach Beurteilung seiner Diplomarbeit zur nächsten Kommissions-Schlußprüfung zu laden. § 16 Abs. (2) gilt sinngemäß.

(5) Die Kommissions-Schlußprüfung ist öffentlich.

§ 23 Bewertung der Prüfungen

(1) Für die Bewertung der Einzelprüfungen und Studienleistungen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. (1) bis (6) entsprechend.

(2) Zu den Noten der Einzelprüfungen treten die folgenden „besonderen Studienleistungen“ mit ihren Noten hinzu:

- a) Seminare,
- b) Studienarbeit.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit und der Kommissionsschlußprüfung gilt § 16 Abs. (1) entsprechend. Ist die Diplomarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 20 gilt entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist vom Themensteller und von einem zweiten, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Kommissionsschlußprüfung ist mit der Note der Diplomarbeit zu einer Gesamtnote zu vereinigen (arithm. Mittel). § 16 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Ausstellen des Zeugnisses

(1) Sind alle Prüfungen bestanden, so wird über die bestandene Hauptprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Einzelfächern, in der Diplomarbeit und eine Gesamtnote enthält.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote sind die Endnoten der Einzelprüfungen und der besonderen Studienleistungen (§ 23) einfach und die Note der Diplomarbeit doppelt zu werten.

(3) § 17 Abs. (2) bis (5) gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission bei besonders guten Prüfungsleistungen die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilen. Hierzu ist Voraussetzung, daß die Diplomarbeit mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

§ 25 Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Wirtschaftsingenieur“ beurkundet. Für die Ausstellung des Diploms gilt § 17 Abs. (5) entsprechend.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Der verliehene akademische Grad kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wieder entzogen werden (vgl. Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 RGBL. S. 985).

§ 27 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die Sonderbestimmungen treten in der vorstehenden Fassung sofort in Kraft.

(2) Die Kandidaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens mit ihrem Studium des techn. Betriebswirts oder Volkswirts bereits begonnen hatten, können ihre Examina auch nach der seitherigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 29 Anlagen

Die folgenden Anlagen enthalten die nach den ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkten gebildeten verschiedenen Studiengänge zum Wirtschaftsingenieur mit ihren Prüfungsfächern gemäß den vorstehenden allgemeinen Bedingungen.

